



Reglement für den Kulturfonds der Ortsgemeinde Gossau

vom 4. April 2012¹

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Kulturfonds der Ortsgemeinde Gossau" verfügt die Ortsgemeinde Gossau über ein für einen besonderen Zweck ausgegliedertes Vermögen.

Art. 2 Zweck

Der Fonds soll der Ortsgemeinde Gossau die Unterstützung kultureller und weiterer Aktivitäten ermöglichen, die einen Bezug zur Stadt Gossau aufweisen. Der Bezug kann geografischer, thematischer oder anderer Art sein.

Art. 3 Finanzierung

Der Fonds wird geäufnet durch den Kapitalertrag seines Vermögens sowie durch Legate und Schenkungen, die dem in Art. 2 umschriebenen Zweck dienen oder deren Zweck nicht bestimmt ist.

Art. 4 Leistungen

Für die Leistungen stehen Substanz und Ertrag des Fondsvermögens zur Verfügung.

Aus dem Fonds werden in der Regel einmalige Beiträge geleistet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen.

Das Fondskapital kann auch zur Deckung der laufenden Kosten des ordentliche Haushaltes der Ortsgemeinde im Rahmen des Budgets verwendet werden.

Art. 5 Entscheidkompetenzen

Entscheide über Leistungen aus dem Fonds werden vom Verwaltungsrat im Rahmen seiner Finanzbefugnisse gefällt.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Gossau erlassen am 04.04.2012

Art. 6 Verwaltung und Bewirtschaftung

Der Kassier der Ortsgemeinde Gossau besorgt die Verwaltung des Fonds und bewirtschaftet diesen nach den Grundsätzen über die Verwaltung von Geldern in Personalfürsorgestiftungen.

Die Rechnung des Fonds wird in der Rechnung der Ortsgemeinde Gossau ausgewiesen.

Art. 7 Auflösung der Ortsgemeinde Gossau

Wird die Ortsgemeinde aufgelöst und geht ihr Vermögen an eine andere Rechtspersönlichkeit über, sind die Bestimmungen dieses Fondsreglementes durch die neue Rechtspersönlichkeit zu übernehmen und sinngemäss zu vollziehen.

Bei ersatzloser Auflösung der Ortsgemeinde Gossau bestimmt der Verwaltungsrat, an welche - der Zweckbestimmung des Fonds möglichst nahestehende — Institution der Fonds mit seinem dannzumaligen Bestand übergeht.

Art. 8 Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Das vorliegende Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach der Genehmigung durch die Bürgerversammlung sofort in Kraft.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 22. März 2012

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Ratsschreiberin des Verwaltungsrates:

Matthias Berger, Präsident

Alexa Moser, Ratsschreiberin